

Niederschrift

über die 4. Gemeinderatssitzung, am Mittwoch, den 13. Juli 2022, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
Vzbgm. Eisenmann Josef
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel
GV Aschaber Martin
GR Dick Roman
GR Filzer Maria Theresa
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela
GR LA Hagsteiner Claudia
GR Haller Wolfgang
GR Ing. Heim Franz
GR Huter Florian
GR Lindner Martina
GR Schroll Kaspar
GR Schwaiger Andreas
GV Schweiger Peter
EGR Hochkogler Simon für GR Mag. Gröderer Matthias

Schriftführerin: VB Staffner Katrin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Tagesordnung

1. Vorstellung des Projektes Begegnungszone durch DI Faix
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeinderatssitzung
3. Berichte diverser Ausschüsse
4. Diverse Raumordnungsangelegenheiten:
 - a) Kleinferchner Paula, Änderung Flächenwidmung für eine Teilfläche der Gp. 333/1
 - b) Kleinferchner Paula, Bebauungsplan für eine Teilfläche der Gp. 333/1 (künftige Parzellen Gpn. 333/9 bis 333/12)
 - c) Kratzer Claudia und Steinfatt Elisabeth, Änderung Bebauungsplan für Gpn. 917/17, 917/18 und 917/19
 - d) Pöll Stefan, Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 960/1
5. Beschlussfassung Friedhofsordnung neu
6. Raumordnungs- und Widmungsverträge mit Kleinferchner Paula, Kleinferchner Maria, Dr. Egger Magdalena und Egger René
7. Raumordnungs- und Widmungsvertrag mit Pöll Stefan und Margreiter Sandra
8. Mountain View Tirol GmbH und Miteigentümer, Grundabtretung ans öffentliche Gut Straßen und Wege im Bereich Stöckfeld 26
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
10. Personalangelegenheiten

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, Frau DI Faix sowie die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 4. Gemeinderatssitzung. Im Anschluss daran wird EGR Hochkogler Simon als Ersatzgemeinderat gemäß § 28 TGO 2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, angelobt.

1. Vorstellung des Projektes Begegnungszone durch DI Faix:

Frau DI Faix ist Architektin, gebürtige Salzburgerin und hat in Wien studiert. Seit 15 Jahren hat sie ihr Büro in Innsbruck und ist spezialisiert auf Gemeindeentwicklung und Gestaltung von öffentlichem Raum. Seit 10 Jahren beschäftigt sie sich bereits mit der Realisierung von Begegnungszonen. Eine Begegnungszone bietet mehr Sicherheit, mehr Lebensqualität und mehr Umsatz für angrenzende Unternehmen.

DI Faix erklärt, dass es früher einfach war, Verkehrsteilnehmer zu vereinen da Kutschen, als damals schnellstes Verkehrsmittel in der Ortsdurchfahrt, max. 10 km/h fuhren. Damit war der Geschwindigkeitsunterschied zu Fußgängern nicht so groß. Kraftfahrzeuge fahren im Ortgebiet 50 km/h, was zu deutlich mehr Problemen führt. So wurde begonnen, durch verschiedenste Verkehrsmittel und Maßnahmen, die Verkehrsteilnehmer zu trennen und den Verkehrsfluss zu regeln. Dies führte dazu, dass Verkehrsflächen überreglementiert wurden. Pionier der Begegnungszone war Verkehrsingenieur Hans Monderman. Er hat als erster Verkehrsflächen für Fahrzeuge und Fußgänger vereint und Verkehrsschilder reduziert, wodurch die Verkehrsteilnehmer automatisch die Geschwindigkeit reduzierten. Ausgehend von Holland haben sich sogenannte „shared spaces“ vor allem im Norden Europas verbreitet. Perfektioniert hat dies dann der Schweizer Verkehrsingenieur Fritz Kobi. Er hat die ersten Begegnungszonen bei sehr hoher Verkehrsdichte geplant und umgesetzt. Grundsätzlich erhöht sich die Anhaltebereitschaft gegenüber Kindern nach Errichtung einer Begegnungszone um ca. 30 %, die Unfallhäufigkeit sowie die Unfallschwere reduzieren sich deutlich. Zudem erhöht sich die Fußgängerfrequenz bei gleichbleibendem Kfz-Verkehr deutlich.

Bereits 2017 wurde ein Begegnungszonencheck, gefördert vom Land Tirol, durchgeführt. Dabei wurde der „Ist-Zustand“ untersucht. DI Burgstaller gelangte zu der Empfehlung, in der Gemeinde Kirchberg eine Begegnungszone einzurichten, da mit deutlichen Verbesserungen zu rechnen wäre. Darunter beispielsweise eine Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger, Radfahrer und den öffentlichen Verkehr sowie Verbesserungen der Verkehrssicherheit besonders für Fußgänger und Kinder. Zudem wäre mit einer Aufwertung des Ortskerns sowie einem Synergieeffekt für den Tourismus zu rechnen.

2020 wurde DI Faix mit der Erstellung eines Masterplans für das gesamte Ortszentrum sowie einer Entwurfsplanung für die Gestaltung einer Begegnungszone inklusive Beleuchtungskonzept für die Kitzbüheler Straße zu erstellen. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwürfe für den Bereich der Kitzbüheler Straße vom Kreisverkehr bis zur Rainwirtsbrücke (Phase 1):

PHASE 1



PHASE 1 BEGEGNUNGSZONE KITZBÜHLER STRASSE
LAGEPLAN M1:500



Begegnungzone Kirchberg in Tirol - 2020 © FXA - ursula faix architecture

FXA
ursula faix architecture

PHASE 1 BEGEGNUNGSZONE KITZBÜHLER STRASSE
LAGEPLAN M1:500



Begegnungzone Kirchberg in Tirol - 2020 © FXA - ursula faix architecture

FXA
ursula faix architecture





DI Faix geht auf die angepeilten Änderungen durch die Gestaltung der Phase 1 einer Begegnungszone in Kirchberg, den Entwurf eines Beleuchtungskonzeptes, die Phase 2 im Bereich Kreisverkehr bis Bipa, die Phase 3 im Bereich Dorfstraße sowie die Phase 4 im Bereich Dorfplatz ein.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden zahlreiche Detailfragen gestellt und von DI Fax und Bgm. Berger beantwortet. Nachfolgend sind die maßgeblichen Themenbereiche, welche angesprochen wurden, angeführt:

- Die bisher für die Gemeinde angefallenen Kosten können nicht präzisiert werden. An DI Faix wurden bisher zwei Teilhonorarnoten ausgezahlt, wovon die 1. Teilhonorarnote € 12.545,50 und die 2. Teilhonorarnote € 6.227,25 ausgemacht haben.
- Beschäftigt haben sich mit dem Projekt bislang der Verkehrsausschuss unter der Leitung von ehem. GV Schroll Josef, DI Baumgartner vom Land Tirol, Ing. Hirschhuber als Verkehrsplaner, Ragg Christian als Lichttechniker, DI Faix als Architektin sowie weitere Ausschüsse wie der e5-Ausschuss und der zuständige Ausschuss für das Projekt „familienfreundliche Gemeinde“. Alle Beteiligten haben den Mehrwert einer Begegnungszone erkannt und das Projekt daher bereits für die „Phase 1“ sehr detailliert ausgearbeitet. DI Faix erklärt, dass Gespräche mit der Kaufmannschaft und Eigentümern von betroffenen Flächen erst erfolgen können, nachdem sich der Gemeinderat für die Umsetzung des Projektes ausgesprochen hat.

- Nach aktuellen Berechnungen belaufen sich die Kosten für das Gesamtprojekt (4 Phasen inkl. 20 % Reservekosten) auf ca. € 3,7 Millionen brutto. Der Umsetzungszeitraum wird auf 5 bis 6 Jahre geschätzt. DI Faix ergänzt, dass Ihre Kostenschätzungen alles beinhalten (Honorare, Gutachten, Umsatzsteuer, etc.), um etwaigen Nachfinanzierungen vorzubeugen. Die Planung wird vom Land Tirol bis zu 50% gefördert. Die Umsetzung wird derzeit auch sehr gut gefördert, weshalb es sich bei der Kostenschätzung um den maximalen Preis handelt. Bgm. Berger ergänzt, dass eine allgemeine Förderzusage vorliegt. An den Verhandlungen mit dem Land über die konkreten Förderzahlen und Gesprächen mit den Grundstückseigentümern wird DI Faix teilnehmen. Nach den Gesprächen mit den Grundstückseigentümern kann auch die, bisher unbekannte, Summe für mögliche Grundablösen eruiert werden. Grundsätzlich reicht jedoch eine Zustimmungserklärung des Eigentümers, die Flächen müssten nicht angekauft werden.
- Die Bauzeit für die Phase 1 wird von DI Faix auf ca. 8 bis 12 Wochen geschätzt. Gleichzeitig empfiehlt DI Faix einen Baustart im Frühling.
- DI Faix erklärt, dass die vom Schwerverkehr genutzten Flächen durchgehend farbig asphaltiert werden sollen. Die farbliche Gestaltung ist ein Vorschlag auf Grund Ihrer Erfahrung, allerdings keine verpflichtende Vorgabe. Zudem ist Asphalt für häufig frequentierte Bereiche besser geeignet, da die Geräuschentwicklung geringer ist als bei Pflastersteinen. Der gefärbte Asphalt kommt von einer Vorarlberger Firma, entspricht dem höchsten Standard und erfüllt alle Voraussetzungen. Die Kosten sind ca. 3-Mal so hoch wie jene für normalen Asphalt.
- Erfahrungsgemäß werden einige Reserven des farbigen Asphalts in Blechdosen beim Bauhof gelagert. Damit kann bei kleineren Ausbesserungen ein Farbunterschied verhindert werden. DI Faix empfiehlt absehbare Grabungsarbeiten (Kanalerneuerungen, LWL-Anschluss, etc.) bereits vor der Asphaltierung vorzusehen und dadurch ein Aufgraben nach der Fertigstellung des farbigen Asphalts zu vermeiden. In der Kostenschätzung sind Kosten für etwaige Leitungserneuerungen nicht vorgesehen.
- Das von Ing. Hirschhuber erstellte Verkehrsgutachten wäre auf Grundlage der gültigen STVO zu aktualisieren. Ing. Hirschhuber wird selbstverständlich weiterhin bei allen Projektschritten miteinbezogen.
- Eine zusätzliche Geschwindigkeitskontrolle durch Radarkästen ist bei einer gut geplanten Begegnungszone erfahrungsgemäß nicht notwendig. Im gesamten Verkehrskonzept soll jedenfalls eine Entschärfung gefährlicher Verkehrsbereiche, wie z.B. der Rainwirtsbrücke bis zum Unterm Rain, vorgesehen werden.
- Serfaus, als vergleichbare Tourismusgemeinde, hat eine Begegnungszone gestaltet. Bislang hat DI Faix nur positive Rückmeldungen erhalten. Eine Begegnungszone kann touristisch auch gut vermarktet werden und steigert den touristischen Wert einer Gemeinde.
- Eine Projektpräsentation für die Bevölkerung wird nach Rücksprache mit den Eigentümern und Abklärung der Förderungssummen stattfinden.

- Die vorgesehenen Bushaltestellen wurden anhand eines Leitfadens des Landes Tirol geplant. Eine Überarbeitung wird erfolgen, sodass drei Türen eines Gelenksbusses begehbar sind.
- Über die Ergebnisse der Verkehrszählung wurde dazumal im Gemeinderat berichtet. Die Daten werden an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.
- Der Bereich beim Lacknerhaus wurde noch nicht in die Planungen miteinbezogen, da nicht feststeht, wie die Fläche genutzt werden soll. Eine nahtlose Anbindung an die geplante Begegnungszone soll jedenfalls vorgesehen werden.

Zusammenfassend erklärt DI Faix, dass das Projekt aus 4 Bauphasen besteht. Phase 1 ist für die Gemeinde Kirchberg die bedeutendste, da Synergien mit dem Dorfplatz und dem Radweg geschaffen werden. Diese Phase kann unabhängig von den anderen drei Phasen umgesetzt werden. Für die Phase 1 schätzt DI Faix Kosten in Höhe von ca. € 1 Million brutto. Förderungen sind dabei noch nicht abgezogen.

Bgm. Berger erklärt, dass die notwendigen Abklärungen hinsichtlich der zu erwartenden Förderungen und die Gespräche mit den Grundstückseigentümern als nächstes stattfinden sollten. Daraufhin könnten die Kosten für die Umsetzung der Phase 1 in der Budgetsitzung im November 2022 diskutiert und anschließend eventuell in den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 aufgenommen werden. DI Faix empfiehlt, die Ausschreibung im Dezember durchzuführen, um im Jänner 2023 die Angebote der Firmen zu erhalten.

2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeinderatssitzung:

GR LA Hagsteiner bittet um zwei Änderungen in der Niederschrift über die 3. Gemeinderatssitzung:

- auf Seite 12 unter Punkt 9.e) Jugendzentrum bittet Sie zu ergänzen, dass Sie die von GR Schwaiger gewählte Vorgehensweise in Ihrer Berichterstattung kritisiert hat.
- auf Seite 13 unter Punkt 9.g) Tiroler Kinderbetreuungsgesetz, weist sie darauf hin, dass das Gesetz richtig „Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz“ lautet.

Alle genannten Änderungen wurden bereits vorgenommen. Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

3. Berichte diverser Ausschüsse:

a) Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation:

Vzbgm. Eisenmann stellt im Namen des Ausschusses für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation einen dringlichen Antrag betreffend die Errichtung von LWL-Anschlüssen in Mehrparteienhäusern bzw. Wohnanlagen.

Die Herstellung des Allgemeinanschlusses in Mehrparteienhäusern/Wohnanlagen erfolgt wie gehabt, (bestehender Hausanschlussvertrag) dies entspricht der Anschlussart FttB (fiber to the building).

Für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses in der Wohneinheit (FttH) soll in Zukunft die Vorgehensweise so sein, dass die Wohnungseigentümer die Verbindung von der Wohnung bis zum zentralen Allgemeinanschlusspunkt im Gebäude selbst (zB. mit Hilfe eines Elektrikers) durch vorkonvektionierte Anschlusskabel inkl. Anschlussdose herstellen. Darauffolgend ist dann ein erneuerter Hausanschlussvertrag für die Wohneinheit auszufüllen. Wenn dieser Anschluss möglich ist, wird von der Gemeinde die Spleißfirma beauftragt, um die Leitung zu spleißen und zu messen. Vorteile dieser Variante sind unter anderem die fixe Verbindung der Leitung ohne Kupplung und Stecker im Allgemeinbereich, eine manipulationssichere Montage im Allgemeinbereich sowie eine kleinere Baugröße der Übergabebox im Allgemeinbereich. Aus Sicht von VB Gründhammer sind die Kosten in Höhe von € 300,-- zu hoch, da die Leitung ja bereits selbst hergestellt wird. Daher stellt der Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation den Antrag, für diesen Fall einen Pauschalbetrag in Höhe von € 50,-- brutto zu fixieren. Dies wäre eine Kostendeckung für Spleiß-, Mess- und Dokumentationsarbeiten.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Ausschusses für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation einen Pauschalbetrag in Höhe von € 50,-- für die Arbeiten des Spleißens und Messens pro Wohneinheit wie vorgetragen.

b) Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend:

Vzbgm. Ing. Pichler berichtet über die Ausschusssitzung vom 20.05.2022 und bringt die zur Beschlussfassung stehenden Anträge vor.

Auf Antrag des Ausschusses für Sport, Vereine, Kinder und Jugend beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Ansuchen von Kogler Elias um Einzelsportlerförderung in Höhe von € 1.000,-- stattzugeben, vorausgesetzt, dass seine derzeitige TSV-Zugehörigkeit den vom Gemeinderat festgelegten Voraussetzungen entspricht.

Auf Antrag des Ausschusses für Sport, Vereine, Kinder und Jugend beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Ansuchen des SC Kirchberg in Tirol teilweise stattzugeben und dem SC Kirchberg in Tirol für 2022 eine einmalige Subvention in Höhe von € 10.000,-- zu gewähren. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat damit eine Budgetüberschreitung in Höhe von € 4.200,--, da für den SC Kirchberg in Tirol für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 5.800,-- im Haushaltsvoranschlag vorgesehen wurde.

Der Ausschuss empfiehlt die Anstellung eines Jugendarbeiters. Für eine entsprechende Anstellung gibt es eine jährliche Förderung des Landes Tirol in Höhe von € 10.400,--. Eine pädagogische Ausbildung wäre wünschenswert, ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung.

Die Bereitschaft zur Absolvierung des zwölf­tägigen Lehrgangs „Offene Jugendarbeit“ beim Bildungsinstitut Grillhof muss jedoch vorhanden sein. Der Verein Pojat würde die Gemeinde bei der Ausschreibung unterstützen. Die Form der Jugendbetreuung ist sehr unterschiedlich und hängt zur Gänze von der Person ab. Sollte sich ein entsprechender Jugendarbeiter finden, wäre mit diesem abzusprechen, ob eine Räumlichkeit gewünscht wird oder dieser seiner Tätigkeit in den Schulen oder im Freien nachkommt. Auf Antrag des Ausschusses für Sport, Vereine, Kinder und Jugend beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ausschreibung eines Jugendarbeiters mit einem Wochenstundenausmaß von 20 h.

Vzbgm. Ing. Pichler erklärt, dass bei fast allen Spielplätzen in der Gemeinde diverse Mängel vorliegen. Gemeinsam mit dem TVB hat sich der Ausschuss zum Ziel gesetzt, die „Familieninfrastruktur“ zu evaluieren und zu optimieren. Dabei soll gemeinsam mit dem TVB ein Konzept zur Verbesserung der „Familieninfrastruktur“ erarbeitet werden. Unter anderem könnten dadurch einzelne Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten gelöst werden. Bgm. Berger befürwortet ein gemeinsames Vorgehen, weist jedoch darauf hin, dass Gespräche auch ohne einen Grundsatzbeschluss geführt werden sollten. Der Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für eine gemeinsame Vorgehensweise zwischen dem TVB und der Gemeinde zum Thema „Familieninfrastruktur“ zu fassen. Nach einer kurzen Diskussion fasst der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen den Grundsatzbeschluss für eine gemeinsame Vorgehensweise zwischen dem TVB und der Gemeinde zum Thema „Familieninfrastruktur“.

c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Kirche:

GR Lindner stellt für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Kirche den Antrag, einen Schulsozialpädagogen mit einem Wochenstundenausmaß von 20 h auszuschreiben. Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Ausschusses für Bildung, Kultur und Kirche einen Schulsozialpädagogen mit einem Wochenstundenausmaß von 20 h auszuschreiben.

d) Ausschuss für Soziales und Wohnungen:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnungen sowie die entsprechende Beschlussfassung zum Schutz personenbezogener Daten nach Tagesordnungspunkt 9. unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Wortmeldungen werden in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

4. Raumordnungsangelegenheiten:

a) Kleinfärchner Paula, Änderung Flächenwidmung für eine Teilfläche der Gp. 333/1:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol in seiner Sitzung vom 20.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 4b) beschlossene Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 333/1 (zum Teil → künftige Parzellen Gpn. 333/9 bis 333/12), KG 82005 Kirchberg (nach dem Plan der

Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck vom 16.12.2021, mit der Planungsnummer 409-2021-00005), ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. GR Ing. Heim informiert, dass die vorbereiteten Raumordnungs-/Widmungsverträge zwischenzeitlich von allen Widmungswerbern unterzeichnet wurden, es kann daher auch der Erlassungsbeschluss gefasst werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, die mit dem ausgearbeiteten Entwurf der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, vom 16.12.2021, mit der Planungsnummer 409-2021-00005 umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung Grundstück 333/1, KG 82005 Kirchberg, rund 33 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Errichtung angeschlossener lärmberuhigter Freibereiche an einen Aufenthaltsraum jeder Wohneinheit. Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Süden, Westen und Osten mit einer Lüftungsanlage, sowie rund 24 m², von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1, sowie rund 2012 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Errichtung angeschlossener lärmberuhigter Freibereiche an einen Aufenthaltsraum jeder Wohneinheit. Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Süden, Westen und Osten mit einer Lüftungsanlage.

b) Kleinfärchner Paula, Bebauungsplan für eine Teilfläche der Gp. 333/1 (künftige Parzellen Gpn. 333/9 bis 333/12):

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 333/1 (zum Teil → künftige Parzellen Gpn. 333/9 bis 333/12), KG 82005 Kirchberg, Spertendorf (Planbezeichnung bplKBG1522 Kleinfärchner, vom 29.06.2022) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 14.07.2022 bis zum 11.08.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Kratzer Claudia und Steinfatt Elisabeth, Änderung Bebauungsplan für Gpn. 917/17, 917/18 und 917/19:

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des Tagesordnungspunktes. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gpn. 917/17, 917/18 und 917/19 (alle zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Lärchenweg (Planbezeichnung bplKBG1822 Walch, vom 06.07.2022) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 14.07.2022 bis zum 11.08.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Pöll Stefan, Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 960/1:

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 960/1 (zum Teil → künftige Parzellen Gpn. 960/9 bis 960/14), KG 82005 Kirchberg, Weinberg (Planbezeichnung bplKBG1322 Pöll, vom 04.07.2022) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 14.07.2022 bis zum 11.08.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung Friedhofsordnung neu:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol beschließt gemäß § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig nachstehende Friedhofsordnung:

„FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol hat mit Beschluss vom XX.XX.XXXX gemäß § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Aschau (Gst. 3186 und 3189/3) und den Friedhof Kirchberg in Tirol (Gst.1, 27/1, 27/2 und 28). Alle Grundstücke beziehen sich auf das Grundbuch 82005 Kirchberg in Tirol.

(2) Die Gst. 1, 27/1 und 28 befinden sich im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpründe zum Heiligen Ulrich in Kirchberg in Tirol und das Gst. 3186 im Eigentum der römischkatholischen Expositurkirche zum Heiligen Kreuz in Aschau, welche der Gemeinde Kirchberg in Tirol pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Die Gst. 27/2 und 3189/3 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Kirchberg in Tirol, in der Folge als Gemeinde bezeichnet.

(4) Die Gemeinde führt einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen.

§ 2.

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Menschen

a) die ihren Hauptwohnsitz in Kirchberg in Tirol hatten,

b) die im Gemeindegebiet verstorben sind,

c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

d) denen ein Anrecht auf Beisetzung (Benützungsrecht nach § 8) an einer Grabstätte zusteht, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Zustimmung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter.

(3) Beisetzungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde anzumelden und durchzuführen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3.

(1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit vorübergehend einschränken.

(2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

a) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen. Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.

b) Das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes

entsprechen.

- c) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
- d) Das Sammeln von Spenden.
- e) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- f) Das Rauchen und Lärmen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen sind Folge zu leisten.

§ 4.

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5.

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber (Doppel-, Dreier- oder Tiefgräber)
- b) Reihengräber (Einzel- oder Tiefgräber)
- c) Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnennischen, Urnensäulen, Urnenstelen)

(2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.

(3) Reihengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen.

(4) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze dienen.

(5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(6) Bei Urnensäulen und Urnenstelen erfolgt die Beisetzung der Urnen im Inneren der Säule oder bei biologisch abbaubaren Urnen auch im Erdreich unter der Säule.

(7) Urnen können in Familien-, Reihen- und Urnengräbern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden. Die Bestattung von Biournen darf nur in Erdgräbern erfolgen.

§ 6.

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Grabstätten können nicht reserviert werden.

§ 7.

(1) Bei einer Neuanlage haben die Grabstätten folgende Ausmaße aufzuweisen:

- a) Einzelgrab: 1.20 m lang und 0.85 m breit
- b) Doppelgrab: 1.20 m lang und 1.40 m breit
- c) Dreiergrab: 1.20 m lang und 1.60 m breit
- d) Tiefgrab: 1.20 m lang und 0.90 m breit
- e) Urnenerdgrab: 0.70 m lang und 0.70 m breit

Grabanlage Stein: 1.20 m hoch

Grabanlage Kreuz: 1.70 m hoch

Sockel: 0.40 m hoch

- a) Urnennischen Abdeckplatte
- b) Urnensäulen 0.55 m lang und 0.55 m breit und 0.15 m hoch (Sockelhaube)
- c) Urnenstelen 0.70 m lang und 0.40 m breit und 0.30 m hoch (Basisplatte)

(2) Die Ausmaße nach Abs. 1 sind bei Notwendigkeit, etwa in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit oder die Größe und Lage der Nachbargräber, entsprechend zu ändern.

(3) Jede Erdgrabstätte ist mit einem Grabstein oder Grabkreuz und einer Einfriedung zu versehen.

- (4) *Urnennischen, Urnensäulen und Urnenstelen sind mit einer Grabplatte zu verschließen.*

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8.

(1) *Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.*

(2) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:*

- a) *die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen*
- b) *mit Zustimmung der Gemeinde eine Grabstätte aufzustellen*
- c) *die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken*

(3) *In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Zustimmung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter.*

§ 9.

(1) *Das Benützungsrecht für Familien-, Reihen- und Urnengräber beträgt zehn Jahre und kann auf unbestimmte Zeit verlängert werden.*

§ 10.

(1) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.*

(2) *Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.*

(3) *Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.*

§ 11.

(1) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:*

- a) *nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde*
- b) *mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat*

(2) *Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen vier Monaten zu räumen.*

(3) *Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.*

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12.

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13.

(1) *Die Errichtung von Grabstätten und Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.*

(2) *Ohne Genehmigung aufgestellte Grabstätten werden von der Gemeinde zu Lasten des Benützungsberechtigten entfernt.*

(3) *Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden.*

(4) *Die Bepflanzung (maximale Höhe: 70 cm) von Grabstätten darf nur innerhalb der*

Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.

(7) Die Gestaltung der Urnennische ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände auf der Abdeckplatte platziert werden. Kerzen dürfen nur in geeigneten Behältern aufgestellt werden. Auf den Bodenplatten dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

(8) Mängel an der Grabstätte sind nach Aufforderung durch die Gemeinde umgehend zu beheben.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften, Bestattungsvorschriften

§ 14.

(1) Die Ruhefrist hat bei Familien-, Reihen- und Urnengräbern mindestens zehn Jahre zu betragen.

(2) Urnen, die nicht in einem Erdgrab beigesetzt werden, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Sammelgrab verwahren.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15.

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, Urnensäulen oder Urnenstelen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16.

(1) Die Übertretung dieser Verordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Im Übrigen gelten Verletzungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 Gemeindesaniätätsdienstgesetzes und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17.

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18.

Die Gemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste, Diebstähle oder dergleichen.

§ 19.

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 02.11.1988 außer Kraft.“

6. Raumordnungs- und Widmungsverträge mit Kleinferchner Paula, Kleinferchner Maria, Dr. Egger Magdalena und Egger Renè:

Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022) beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegenden Raumordnungs- und Widmungsverträge mit

- Kleinferchner Paula betreffend Gp. 333/11
- Kleinferchner Paula und Kleinferchner Maria betreffend Gp. 333/9
- Kleinferchner Paula, Dr. Egger Magdalena und Egger Renè betreffend Gp. 333/10

7. Raumordnungs- und Widmungsvertrag mit Pöll Stefan und Margreiter Sandra:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung.

Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022) beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Raumordnungs- und Widmungsvertrag mit Pöll Stefan und Margreiter Sandra betreffend Gp. 960/10.

8. Mountain View Tirol GmbH und Miteigentümer, Grundabtretung ans öffentliche Gut Straßen und Wege im Bereich Stöckfeld 26:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung.

Gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser Ziviltechniker GmbH, GZL: 45 860/20 vom 12.01.2021 sowie auf Grundlage des Raumordnungs- und Widmungsvertrages vom 28.01.2019 beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Grundstücksübernahme im Bereich Stöckfeld:

- Die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 21 m² aus der Gp. 318/15 (Stöckfeld 26) in das öffentliche Gut Straßen und Wege (Gp. 318/2) sowie die Widmung dieser Teilfläche für die Gemeinnutzung.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a. Terminerinnerung – Besichtigung Bauhof:

Bgm. Berger erinnert, dass am 14.07.2022, um 13.00 Uhr, für die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Bediensteten der Gemeinde eine Besichtigung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und des Bauhofes sowie eine anschließende Grillerei im Bauhof stattfindet.

b. Staudenfest Aschau:

Bgm. Berger berichtet, dass vom 15.07.2022 bis 17.07.2022 das diesjährige Staudenfest in Aschau stattfindet. Dabei findet gleichzeitig am 16.07.2022 das Bezirksmusikfest und am 17.07.2022 die Fahrzeugsegnung des LFBA der FF Aschau statt.

c. European Energy Awards:

Bgm. Berger berichtet, dass am 11.07.2022 in Kufstein die Verleihung des European Energy Awards durch das Bundesministerium für Klimaschutz stattgefunden hat. Von den insgesamt 19 ausgezeichneten österreichischen Gemeinden wurden 12 mit dem eea Award in Silber prämiert, sieben sicherten sich mit dem eea Award in Gold die höchste Auszeichnung. Die Gemeinde Kirchberg in Tirol wurde mit dem Silber-Award ausgezeichnet. Als Hürde mussten mehr als 50 Prozent aller möglichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Versorgung mit erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz umgesetzt werden. Dafür bedankt sich Bgm. Berger speziell beim Obmann des vorherigen e5-Ausschusses Ing. Schipflinger Andreas. Besonders hervorgehoben wurde die arena365 und das e-Carsharing.

d. Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen:

Bgm. Berger berichtet, auf Nachfrage von GR Huter, dass Sitzungsunterlagen für Ausschusssitzungen nur den jeweiligen Ausschussmitgliedern zukommen. Sofern die behandelten Themen einen Tagesordnungspunkt einer Gemeinderatssitzung bilden, werden die entsprechenden Unterlagen wiederum allen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Gemäß § 48 Abs. 7 ist die Einsichtnahme in die Niederschriften der Ausschusssitzungen und Gemeindevorstandssitzungen auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Diese werden über einen dafür eingerichteten Intranet-Zugang zur Verfügung gestellt. Ersatzgemeinderatsmitglieder, welche Mitglieder eines Ausschusses sind, bekommen die entsprechenden Ausschusssitzungsprotokolle per E-Mail übermittelt.

e. Budgetplanung:

GR Ing. Heim erinnert die Ausschussobleute an den Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2022. Der Gemeinderat hat damals den Ausschussobleuten den Auftrag erteilt, bis zum Ende des 3. Quartals 2022 zu erheben, welche Investitionen in ihren jeweiligen Ressorts in den kommenden drei Jahren als notwendig und zweckmäßig erachtet werden und welche ungefähren Kosten damit verbunden sein werden. Er regt zudem an, zwei Budgetsitzungen im Herbst vorzusehen, da diese Finanzierungspläne und Erhebungen sicherlich mehr Diskussionszeit in Anspruch nehmen werden.

f. Blackout-Strategie:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2022 wurde über ein Angebot zur Erstellung eines Black Out Konzeptes für Gemeinden in der Leader Region Kitzbüheler Alpen diskutiert. Bgm. Berger hat die Gespräche mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Vertretern der Bergrettung sowie Bauhofleiter Hechenberger bislang noch nicht geführt, wird dies jedoch ehestmöglich nachholen.

g. Energieversorgung Gemeindegebäude:

Vzbgm. Eisenmann berichtet, auf Nachfrage von GR Ing. Heim, dass sich der Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation bereits mit Energiealternativen auseinandersetzt. Konkretes kann er auf Grund des Themenumfanges derzeit leider nicht berichten. Bgm. Berger ergänzt, dass sich zudem einige Bauhofmitarbeiter derzeit mit Energieeinsparungsmöglichkeiten auseinandersetzen. GR Golser-Schipflinger informiert über die Ausschreibung der Gemeinde Rattenberg betreffend die Lieferung von Brennstoffen. Eine ähnliche Aktion wäre eventuell auch für die Gemeinde Kirchberg interessant und sollte im Ausschuss besprochen werden.

h. Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h:

GR Schwaiger berichtet, dass die Fraktion NEU die Umsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf Nebenstraßen im Bereich der Kitzbüheler Straße bis zum Achenweg anregt. Bgm. Berger macht den Vorschlag, dies in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu besprechen, da für eine Beschlussfassung die entsprechenden Unterlagen und Erhebungen fehlen.

i. Unstimmigkeiten Vorgehensweise „Jugendzentrum“:

Nachdem GR LA Hagsteiner unter Tagesordnungspunkt 2. explizit darauf hingewiesen hat, dass sie die Vorgehensweise von GR Schwaiger betreffend die Verpachtung der ehemaligen „Schatzi's Bar“ kritisiert hat, stellt er klar, dass er 10 Monate lang auf eine Rückmeldung seitens der Gemeinde gewartet hat. Dazwischen waren die Wahlen und die Parameter haben sich geändert. Da seine Familie sich hinsichtlich der Nutzung ihrer Grundstücke gegenüber der Gemeinde stets kooperativ gezeigt hat, findet er ihre öffentliche Kritik in dieser Angelegenheit nicht in Ordnung. GR LA Hagsteiner möchte abschließend anmerken, dass sie durchaus Verständnis für seine Situation hat.

j. Tourismusausschusssitzung:

GR Schwaiger berichtet, dass in einer Einschaltung der NEOS angeführt wird, dass bislang noch keine Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft stattgefunden hat. Er nützt die Gelegenheit dies zu korrigieren. Zwei Sitzungen haben bereits stattgefunden, die dritte folgt am 25.07.2022.

k. Covid-19 Schutzimpfung – Stellungnahme der MFG:

GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger informiert, dass alle Gemeinden Tirols über die geplante Covid-Schwerpunktimpfkampagne im Spätsommer informiert und neuerlich um Mithilfe gebeten wurden. Ab 27. August öffnen wieder in allen Bezirken die Impfzentren. GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger informiert über recherchierte Warnsignale und Hintergrundinformationen. Unter anderem macht sie auf eine Studie aufmerksam, wonach 2022 ein signifikanter Geburtenrückgang in der Schweiz und in Deutschland zu verzeichnen ist. In Deutschland wurde zwischen Jänner und März 2022 ein Rückgang der Geburten um 14,3 % und in der Schweiz zwischen Jänner und April ein Rückgang der Geburten um 16 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Zudem weist sie darauf hin, dass die 4. Impfung bislang eine Off-Label Impfung und damit noch nicht zugelassen, sondern lediglich empfohlen ist. Bedenklich ist auch das kurze Impfintervall bei einer zentralen Impfkation, da ihrer Meinung nach so die Aufklärungspflicht durch die Ärzteschaft nicht gewährleistet sein kann. GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger verliest nachstehende Stellungnahme der Fraktion MFG:

„Die MFG Kirchberg in Tirol distanziert sich u.a. aus oben angeführten Gründen dezidiert von der geplanten COVID-Schwerpunktimpfkation des Landes im Spätsommer/Herbst 2022. Derartige gentherapeutische Eingriffe erfordern trotz der vermeintlichen Geringfügigkeit des Eingriffes Zeit für ein umfassendes ärztliches Aufklärungsgespräch. Eine anonyme Massenimpfkation wird dieser medizinischen Grundanforderung nicht gerecht. Unserer Meinung nach sind derartige Eingriffe mit bedingt zugelassenen Impfstoffen und off-label-Anwendung ausschließlich im Rahmen eines persönlichen Arzt-Patienten-Verhältnisses unter Kenntnis der bisherigen Krankengeschichte und sorgsamer Abwägung des individuellen Risiko-Nutzen-Verhältnisses statthaft, also beim niedergelassenen Hausarzt. In der heutigen Gemeinderatsitzung haben wir auf noch zu klärende Sicherheitsrisiken für Leib und Leben durch Covid-Impfungen aufmerksam gemacht. Wir weisen daher jegliche Mitverantwortung durch unterlassene Information für etwaige Schäden an Leib und Leben unserer Gemeindebürger, die aus der Impfkation des Landes entstehen könnten, von uns. Es wird beantragt, diese Stellungnahme im Sitzungsprotokoll dezidiert zu vermerken. Sollten sich weitere Gemeinderäte dieser Ansicht anschließen, so mögen sie auf Wunsch ebenfalls protokolliert werden.“

Bgm. Berger ergänzt, dass er mit der örtlichen Ärzteschaft bereits in Kontakt getreten ist. Bislang ist es noch nicht entschieden, ob wieder eine zentrale Impfkation in der arena365 stattfinden wird, oder Impfwillige dazu angehalten werden, sich beim jeweiligen Hausarzt impfen zu lassen. Die Gemeinde wird über etwaige Impfmöglichkeiten jedenfalls auf der Homepage und der Gem2Go App informieren.

Hinsichtlich der genannten Zahlen liegen Bgm. Berger lediglich die Zahlen des BKH St. Johann vor. 2021 sind die Geburtenzahlen im BKH St. Johann um 5,4% gestiegen.

l. Schutz vor Naturgefahren - Kienzingbach:

Über die stattgefundene Finanzierungsverhandlung betreffend Schutzwasserbau-Kienzingbach kann Bgm. Berger erst berichten, wenn die Gespräche mit den Seilbahnbetreibern stattgefunden haben. Diese Vorgehensweise wurde mit der WLV vereinbart.

m. Höhenweg - Radweg:

GR Haller erkundigt sich nach den Zuständigkeiten betreffend den Radweg im Bereich Höhenweg „Zimmerwaldweg“. Bgm. Berger berichtet, dass er als Bürgermeister den Wegabschnitt per Verordnung vom 03.06.2022 für jeglichen Verkehr gesperrt hat. In Absprache mit dem Grundeigentümer (Österreichische Bundesforste) sowie dem Tourismusverband Kitzbüheler Alpen Brixental wurde die Sperre des betroffenen

Weges auf Anraten des Landesgeologen bereits am Nachmittag des 22.10.2021 veranlasst. Auf Nachfrage von GR Haller wird Bgm. Berger Waldaufseher Kogler Thomas mit einem Lokalausweis beauftragen, um sicherzustellen, dass die Sperre auch ordnungsgemäß errichtet wurde und fortbesteht. Die beauftragte Kontrolle wird dokumentiert. Auf längere Sicht wird ein Ausweg eventuell in Form einer Wegumlegung gesucht.

n. Zwischenbericht Plausibilitätsprüfung:

Auf Nachfrage von GR Huter erklärt Bgm. Berger, dass er derzeit noch keinen Zwischenbericht über die Plausibilitätsprüfung der Kosten für die Sanierung der Tiefgarage geben kann, da Frau Arazli alle angeforderten Daten erhalten hat und derzeit daran arbeitet. Nach Abschluss der Prüfung wird sich der Überprüfungsausschuss mit dem Ergebnis auseinandersetzen. Anschließend wird eine Berichterstattung im Gemeinderat erfolgen.

o. Gesprächstermin Katzenbühel:

Auf Nachfrage von GV Schweiger berichtet Bgm. Berger, dass am 15.06.2022 ein Gespräch mit Gschwendtner Hannes von der NHT lediglich telefonisch stattgefunden hat. Ein persönliches Gespräch mit Gschwendtner Hannes im Beisein von GV Schweiger wird koordiniert.

p. E-Ladestationen:

Bgm. Berger berichtet, dass die gewerberechtliche Bewilligung für die E-Ladestation im Bereich Adeg noch ausständig ist. Konkret geht es um den zu erwartenden Lärmpegel. Dabei ist die Gemeinde an den Verhandlungen zwischen der BH und der TIWAG nicht direkt beteiligt. Die E-Ladestation bei der arena365 wird versetzt und auf ein anderes Bezahlssystem umgerüstet. Damit ist der zuständige Ausschuss befasst.

q. Buchpräsentation Sophias Wunderwelt:

GR Lindner berichtet, dass am Freitag, den 08.07.2022, die Präsentation des neuesten Kinderbuches „Sophias Wunderwelt“ von Kurt F. Gasser in Kitzbühel stattgefunden hat. Alle zehn Geschichten des reichlich bebilderten Buches spielen in der Region Kitzbühel und Kirchberg. Das Buch ist in Deutsch und auch in Englisch erschienen. GR Lindner und Bgm. Berger regen an, dass sich die Gemeinde 100 Stk. der Bücher zum Autorenpreis in Höhe von € 15,- pro Stück sichern sollte. Ein Teil davon könnte den Schulen und den Kindergärten zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen Exemplare sollen mit den Wickelrucksäcken als zusätzliche kleine Aufmerksamkeit anlässlich einer Geburt ausgehändigt werden. Das Buch ist bereits beim TVB und im Reisebüro erhältlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig 100 Exemplare des Kinderbuches „Sophias Wunderwelt“ zum Preis von € 15,- pro Stück anzukaufen und wie zuvor berichtet, einige Exemplare den Schulen und Kindergärten zur Verfügung zu stellen und die restlichen Exemplare als kleine Aufmerksamkeit anlässlich einer Geburt mit dem Wickelrucksack zu verschenken.

r. „Mitfahrbankerl“:

GR LA Hagsteiner berichtet über das Projekt „Mitfahrbankerl“. Wenn man auf dem Land wohnt, ist man permanent auf das Auto angewiesen – es sei denn, es fährt ein Bus und das ist in vielen Gebieten noch immer nicht regelmäßig der Fall. Diese Mobilitätslücke schließt das „Mitfahrbankerl“ mit einer simplen wie genialen Idee: Braucht man eine Mitfahrgelegenheit, setzt man sich auf das Bankerl und wartet bis jemand stehen bleibt der einen mitnimmt. Die Gemeinde Hopfgarten hat sich an dieser Aktion bereits beteiligt. GR LA Hagsteiner regt die Aufstellung von Mitfahrbankerln in Kirchberg und Aschau an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 9. unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen.

10. Personalangelegenheiten:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Die Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt: